

Mitteilungsvorlage

vom

03.09.2026

öffentliche Sitzung

09.09.2026

Insektensterben: Mahd von Straßen-, Weg- und Gewässerrändern

Beratungsreihenfolge

Sitzungsdatum	Gremium
09.09.2026	Naturschutzbeirat

Sachlage:

Mit Schreiben vom 10.07.2026 hat die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU) durch Herrn Hülshager beantragt, den Themenkomplex „Insektensterben – Mähen von Straßen-, Weg- und Gewässerrändern“ in der nächsten Sitzung des Naturschutzbeirates zu behandeln. (Anlage 1)

Die LNU führt hierzu aus, dass insbesondere nicht bewirtschaftete Randstreifen von Straßen, Feld- und Waldwegen sowie Gewässern wichtige Lebensräume und Nahrungsgrundlagen für Insekten darstellen können. Durch eine Mahd während der Sommermonate würden diese Funktionen eingeschränkt.

Die LNU bittet die Untere Naturschutzbehörde, den Themenkomplex sachlich aufzuarbeiten und eine Beschlussfassung vorzubereiten, die eine naturwissenschaftlich begründete Regulierung zum Schutz der Insektenwelt unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange von Straßen, Wegen und Gewässern zum Gegenstand hat. Als Adressaten eines entsprechenden Beschlusses werden die Kommunen der StädteRegion Aachen, die für Waldwege zuständigen Stellen, der Wasserverband Eifel-Rur sowie die Regionalforstämter benannt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung teilt grundsätzlich die Einschätzung, dass extensiv gepflegte Straßen, Feldraine, Wege und Gewässerrandbereiche eine Bedeutung als Lebensraum, Nahrungsfläche und Vernetzungsstruktur für Insekten und andere Tierarten haben. Eine entsprechend ausgerichtete Pflege kann daher einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt leisten.

Die im Antrag angesprochenen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen fallen jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde. Für Straßen, Wege, Waldwege und Gewässer bestehen unterschiedliche gesetzliche Zuständigkeiten und Unterhaltungspflichten. Die Entscheidung über Art, Umfang und Zeitpunkt der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen obliegt grundsätzlich den jeweils zuständigen Straßenbaulastträgern, Eigentümern (z. B. Kommunen) beziehungsweise Gewässerunterhaltungspflichtigen. Im Wald, vor allem im Staatswald, ist das Regionalforstamt zuständig.

Dies gilt grundsätzlich auch für Flächen innerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Der Schutzgebietsstatus begründet für sich genommen kein allgemeines Gebot, bestimmte Flächen in einer bestimmten Art und Weise oder zu bestimmten Zeitpunkten zu pflegen. Auch im Landschaftsplan enthaltene Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans zu unterscheiden. Eine Pflegefestsetzung stellt nicht bereits als solche ein unmittelbar gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Unterhaltungspflichtigen wirkendes Gebot dar, eine Fläche in der festgesetzten Art und Weise zu pflegen. Die Umsetzung entsprechender Festsetzungen richtet sich vielmehr nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen. Hiervon zu unterscheiden sind ausdrücklich normierte Ge- und Verbote sowie unmittelbar geltende naturschutzrechtliche Bestimmungen.

Unabhängig davon sind bei der Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen die einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies betrifft insbesondere den allgemeinen und besonderen Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG.

Insbesondere im Bereich von Straßen und Wegen kann eine regelmäßige oder bedarfsgerechte Mahd zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich sein. Dies betrifft beispielsweise die Freihaltung notwendiger Sichtbereiche, von Verkehrszeichen sowie sonstiger sicherheitsrelevanter Bereiche. Nach § 9 StrWG NRW umfasst die Straßenbaulast die mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Bei Bau und Unterhaltung sind zugleich die Belange des Umweltschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Die konkrete praktische Ausgestaltung der Unterhaltung kann durch die Untere Naturschutzbehörde nicht allgemein vorgegeben werden. Die zuständigen Kommunen und sonstigen Straßenbaulastträger müssen ihre Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen eigenverantwortlich organisieren. Neben den Anforderungen der Verkehrssicherheit sind hierbei die tatsächliche Umsetzbarkeit, personelle und technische Kapazitäten, erforderliche Arbeitsabläufe, die zeitliche Koordinierung sowie weitere organisatorische und logistische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich wünschenswerte Pflegeform oder ein bestimmter Mahdzeitpunkt kann daher nicht losgelöst von diesen Anforderungen für sämtliche Straßen und Straßenrandbereiche vorgegeben werden.

Diese Abwägung findet sich auch im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wieder. Für Straßenbegleitflächen an Landesstraßen und

Radschnellverbindungen des Landes sieht § 32 Abs. 2 StrWG NRW eine Bewirtschaftung vor, die unter anderem der Förderung von Struktur und Artenvielfalt sowie des Biotopverbundes dienen soll. Die Erhaltung und Entwicklung blütenreicher Strukturen stehen dabei ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Verkehrssicherheit und der Wirtschaftlichkeit.

Auch bei Gewässern können Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund wasserwirtschaftlicher Anforderungen erforderlich sein. Eine pauschale Vorgabe bestimmter Mahdzeitpunkte oder ein genereller Verzicht auf Mahd würde den unterschiedlichen fachlichen, rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen daher nicht gerecht. Pflegemaßnahmen sind in den entsprechenden Gewässerunterhaltungsplänen vorgegeben.

Eine städteregionsweit einheitliche Regulierung von Art, Umfang und Zeitpunkt der Mahd von Straßen-, Weg- und Gewässerrändern durch die Untere Naturschutzbehörde ist vor diesem Hintergrund weder aufgrund ihrer Zuständigkeit noch aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die jeweiligen Flächen angezeigt.

Soweit bei konkreten Pflege- oder Unterhaltungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Vorschriften betroffen sind oder eine gesetzliche Beteiligung beziehungsweise Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist, nimmt diese ihre gesetzlichen Aufgaben im jeweiligen Einzelfall wahr.

Im Auftrag:

gez.
Barbara Schilling